

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Richtlinie 2012/27/EU](#) »Energieeffizienzrichtlinie«
vom 5.6.2019

Die Änderung erfolgte mit Artikel 70 der [Richtlinie \(EU\) 2019/944](#). Die Änderung betrifft vorwiegend die Abrechnungsoptionen für Erdgas (»intelligente Zähler«). Sie gelten in der Regel ab 1.1.2020 bzw. 1.1.2021.

Hinweis: Änderungen in dieser Richtlinie müssen in deutsches Recht umgesetzt werden, um wirksam zu sein.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 20.6.2019, veröffentlicht am 11.7.2019

Die Änderung erfolgt mit Artikel 18 der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#). Die Änderung betrifft Eintrag 58 (Ammoniumnitrat). Dort werden in Spalte 2 die Absätze 2 und 3 gestrichen.



Wie bereits im letzten Monat avisiert, hier die Infos zu den Änderungen im Immissionsschutzrecht:

 Änderung: [01. BImSchV](#) »Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen«
vom 13.6.2019, veröffentlicht am 19.6.2019

Die Änderungen resultieren aus der neuen 44. BImSchV (siehe unten):

 Die Regelungen für Anlagen ≥ 1 MW wurden herausgenommen. Das bedeutet vor allem, dass die §§ 11 und 18 gestrichen wurden. Nehmen Sie diese also aus Ihrem Rechtsverzeichnis heraus, falls Sie davon betroffen waren. Relevant ist für Sie für diese Anlagen in Zukunft die 44. BImSchV. Sollten Sie keine weiteren Anlagen haben, die unter die 1. BImSchV fallen, so stufen Sie die Rechtsvorschrift als nicht zutreffend ein.

 Neu: [44. BImSchV](#) »Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen« vom 13.6.2019, veröffentlicht am 19.6.2019

 Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz« vom 22.6.2019

 Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz« vom 22.6.2019

 Änderung: [EnSTransV](#) »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung« vom 22.6.2019

 Für alle, die (noch) Anlagen habe, die unter die geänderte 1. BImSchV fallen: Sie sollten in Ihrem Rechtsverzeichnis den Anwendungsbereich anpassen. Diesen und die anderen geänderten Passagen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf, und stufen Sie sie entsprechend ein.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Für die in den Rechtsverzeichnissen geführten Paragraphen zur Steuerentlastung für Unternehmen gab es Änderungen am § 53 »Steuerentlastung für die Stromerzeugung«. Im Absatz 1 heißt es nun

Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die

1. nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und
2. zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind,

soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

Das heißt, der Bezug zur elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt ist weggefallen. Die Änderung ist gültig seit 1.7.2019

Im § 55 wurde der Bezug zur ISO 50001 (Neufassung) angepasst.

Änderungen gab es auch am § 47a Steuerentlastung für den Eigenverbrauch. Dort wurden die Eurobeträge geändert.

 Unter anderem wurde § 9 »Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen« geändert. Diese sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Die Änderungen der in den Rechtsverzeichnissen geführten Paragraphen sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuerverordnung«
vom 22.6.2019

 Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung«
vom 13.6.2019

 Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuerverordnung«
vom 22.6.2019

 Änderung: [ArbMedVV](#) »Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge«
vom 12.7.2019

 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«
vom 11.7.2019

 Änderung: [AÜG](#) »Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz«
vom 11.7.2019

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 21.6.2019

Die Änderungen betreffen den Teil 7 »Besondere Regelungen für Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerken«.

 Die Änderungen der Paragraphen, die sich auf den § 9 StromStG beziehen, finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Die Änderungen im § 3 sind im Teil 2 des Infobriefes aufgeführt.

Es gab ferner eine kleine Änderung am § 6, der sich an den Arzt richtet.

Im Übrigen wurde im Anhang folgende Änderungen vorgenommen:

- Teil 1 Abs. 2 Nr. 2i: Korrektur der Einstufung von Hochtemperaturwolle in krebserzeugend der Kategorie 1A und 1B
- Teil 3 Abs. 2: Nr. 5 wird neu aufgenommen:
»Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird.«

 Beachten Sie die neue Anforderung für arbeitsmedizinische Vorsorge in Ihrer Gefährdungsbeurteilung und schließlich in der Umsetzung, wenn Sie solche Tätigkeiten haben.

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«
vom 8.7.2019

 Änderung: [MiLoG](#) »Mindestlohngesetz«
vom 11.7.2019

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 19.6.2019

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 21.6.2019 und vom 11.7.2019

 Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«
vom 21.6.2019 und vom 11.7.2019

 Änderung: [TMG](#) »Telemediengesetz«
vom 11.7.2019

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 21.6.2019



Berlin (Bln)

 Änderung: [BWG Bln](#) »Berliner Wassergesetz«
vom 3.7.2019

Die Änderung betrifft § 29e »Abwasserbeseitigungspflicht«



Hamburg (Hmb)

 Änderung: [HmbKliSchG](#) »Hamburgisches Klimaschutzgesetz«
vom 20.6.2019



Niedersachsen (Nds)

 Aufgehoben: [Verordnung zur Verringerung gefährlicher Stoffe NDS](#)
vom 16.5.2019, veröffentlicht am 27.6.2019



Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [AbwAG NW](#) »Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 2.7.2019

Die Änderung betrifft § 8 »Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser«. Dieser präzisiert die §§ 7, 8 des Abwasserabgabengesetzes.



Änderung: [LWG NW](#) »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 2.7.2019

Die Änderung betrifft § 47 »Abwasserbeseitigungskonzept«.



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Änderung: [LBauO RhPf](#) »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«
vom 18.6.2019

Die Änderungen betreffen hauptsächlich Bauarten und Bauprodukte sowie die Veröffentlichung von technischen Baubestimmungen.



Sachsen (Sachs)



Neufassung: [SächsUVPG Sachs](#) »Sächsisches Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 25.6.2019

Das Gesetz gilt für Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG gelistet sind sowie für Vorhaben, die in Anlage 1 dieses Gesetzes gelistet sind.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: 01. BImSchV »Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen« vom 13.6.2019, veröffentlicht am 19.6.2019

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, mit Ausnahme von Feuerungsanlagen zur Verbrennung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr.

(2) Die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 gelten nicht für

1. Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, insbesondere Infrarotheizstrahler,
2. Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind,
 - a. Güter durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu trocknen,
 - b. Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten,
 - c. Branntwein in Kleinbrennereien nach § 34 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, mit einer jährlichen Betriebszeit von nicht mehr als 20 Tagen herzustellen oder
 - d. Warmwasser in Badeöfen zu erzeugen,
3. Feuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. [...]



Ersetzen Sie die entsprechenden Passagen in Ihrem Rechtsverzeichnis durch die nebenstehenden.

§ 6 Allgemeine Anforderungen

(1) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger und einer Feuerungswärmeleistung unter 1 Megawatt, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, dass der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nr. 2 ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung die Werte [nicht dargestellt] nicht überschreitet.

Absatz 3 wurde aufgehoben.

Alle anderen Änderungen betreffen materielle Anforderungen an Messeinrichtungen.



Neu: 44. BImSchV »Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen«, vom 13.6.2019, veröffentlicht am 19.6.2019

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

1. genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden;
2. genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden; und
3. gemeinsamen Feuerungsanlagen [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der [13. BImSchV] fällt.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind, und kommen Sie den Anforderungen unter Beachtung der verschiedenen Übergangsvorschriften nach.

§ 6 Registrierung von Feuerungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 hat vor der Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 [hier nicht dargestellt] genannten Angaben vorzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage den Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 [hier nicht dargestellt] genannten Angaben vorzulegen. [...]

(5) Der Betreiber einer nach den Absätzen 1 und 2 anzuzeigenden Feuerungsanlage hat der zuständigen Behörde jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie den Wechsel des Betreibers und die

endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. [...] Die Pflicht zur Durchführung eines Änderungs genehmigungsverfahrens [...] oder eines Anzeigeverfahrens nach [BImSchG] bleibt davon unberührt.

§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat folgende Aufzeichnungen zu führen: [...]

1. Aufzeichnungen über Betriebsstunden [...]
2. Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe;
3. Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung und
4. Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen [...].

(2) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat Folgendes aufzubewahren:

1. die Genehmigung zum Betrieb der Feuerungsanlage oder den Nachweis der Registrierung der Feuerungsanlage durch die zuständige Behörde und, falls vorhanden, die aktualisierte Fassung der Genehmigung oder der Registrierung sowie die zur Genehmigung oder zum Nachweis der Registrierung zugehörigen von der zuständigen Behörde übersandten Informationen;
2. die Überwachungsergebnisse [...] sowie die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen [...];
3. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 1;
4. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 2;
5. Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 4.

Der Betreiber hat die in Satz 1 Nummer 1 genannten Unterlagen ein Jahr nach der Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Betreiber hat die in Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren.

(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen auf deren Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde verlangt die Vorlage insbesondere, um sie der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

§ 8 An- und Abfahrzeiten

Der Betreiber hält die An- und Abfahrzeiten von Feuerungsanlagen möglichst kurz.

Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den §§ 9 bis 20 aufgeführten Grenzwerte und sonstige Anforderungen eingehalten werden.

Der Betreiber hat die in den §§ 21 bis 31 aufgeführten Anforderungen an Messungen einzuhalten.

 Prüfen Sie also im Einzelfall, welche Anforderungen für Ihre Anlage(n) zutreffend sind und kommen Sie diesen zu gegebener Zeit nach.

§ 32 Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 sowie 21 bis 29 zulassen [...]

§ 39 Übergangsregelungen

(1) Für bestehende Anlagen gelten

1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen die §§ 9 bis 17, ab dem 20. Juni 2019;
2. die Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 ab dem 1. Januar 2025.

(2) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen der [TA Luft] fort.

(3) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Vorschriften der [1. BImSchV] [...]



Änderung: StromStG »Stromsteuergesetz«, vom 22.6.2019

§ 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. *Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;*
2. *Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird;*
3. *Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der*



Änderungen zur vorigen Version sind *kursiv* gedruckt.

- a. vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b. von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;
4. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, soweit diese der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung dienen (Notstromanlagen);
 5. Strom, der auf Wasserfahrzeugen oder in Luftfahrzeugen erzeugt und eben dort verbraucht wird, sowie Strom, der in Schienenfahrzeugen im Schienenbahnverkehr erzeugt und zu begünstigten Zwecken nach Absatz 2 entnommen wird;
 6. *Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind und zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden.*

(1a) Strom ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 von der Steuer befreit, wenn er in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eingespeist wird. Ein Einspeisen liegt auch dann vor, wenn Strom lediglich kaufmännischbilanziell weitergegeben und infolge dessen als eingespeist behandelt wird.

(2) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 11,42 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen, entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist.

(3) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird. Satz 1 gilt nicht für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen während ihres Aufenthaltes in einer Werft.

(4) Der Erlaubnis bedarf, wer

1. *nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,*
2. *nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will oder*
3. *von der Steuer befreiten Strom nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b an Letztverbraucher leisten will.*

Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

(6) Der Erlaubnisinhaber darf den steuerbegünstigt bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. [...]

Im § 10 wurde der Bezug zur ISO 50001 (Neufassung) angepasst.



Änderung: EnSTransV »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung«, vom 22.6.2019

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben des Beihilferechts zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, die für die Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten von Bedeutung sind. Auf § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes wird Bezug genommen. [...]

(2) Diese Verordnung gilt ausschließlich für die aufgrund des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährten Steuerbegünstigungen, die

1. staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) darstellen und
2. bei der Kommission angezeigt oder von ihr genehmigt worden sind.

§ 3 Grundsätze

(1) Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungspflichten, *wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen im Kalenderjahr von 200.000 Euro oder mehr beträgt.*

(2) Abzugeben ist

1. eine Erklärung nach § 5, wenn eine Steuerentlastung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz gewährt wurde;
2. eine Anzeige nach § 4, wenn eine andere Steuerbegünstigung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wurde.

(3) Die Anzeigen oder die Erklärungen nach Absatz 2 sind *durch elektronische Datenübermittlung nach Maßgabe des § 7* beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 jeweils maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. [...]



Der Übersichtlichkeit halber sind nebenstehend alle Paragraphen aufgeführt. Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

Bitte beachten Sie Betrag für die Einschränkung der Erklärungspflicht.

Die Schriftform entfällt zugunsten der elektronischen Datenübermittlung.

§ 4 Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 haben Begünstigte, die eine der dort genannten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, für jeden Begünstigungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige ist einmal jährlich abzugeben.

(2) In der Anzeige sind für jeden Begünstigungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

1. der Name des Begünstigten,
2. die Anschrift des Begünstigten,
3. der Identifikator des Begünstigten,
4. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entnommenen Stroms,
5. die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung in Euro,
6. der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und
7. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt.

(3) Für die Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 gilt § 39 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes entsprechend. Das Verfahren nach Satz 1 dürfen Begünstigte ausnahmsweise auch dann sinngemäß anwenden, wenn ihnen zum Abgabetermin nach § 3 Absatz 3 für die Anzeige keine abschließenden Angaben zu Absatz 2 Nummer 4 und 5 möglich sind. [...]

(6) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen im Sinne des § 3 des Energiesteuergesetzes dienen, die während des gesamten von der Anzeige erfassten Zeitraums stromsteuerpflichtig waren.

§ 5 Erklärungspflicht für Steuerentlastungen

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 haben Begünstigte, denen eine Steuerentlastung ausgezahlt worden ist, für jeden Entlastungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist einmal jährlich abzugeben.

(2) In der Erklärung sind für jeden Entlastungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

1. der Name des Begünstigten,
2. die Anschrift des Begünstigten,
3. der Identifikator des Begünstigten,
4. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Stroms,

5. die Höhe der daraus resultierenden, im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Steuerentlastung in Euro,
6. der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und
7. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Gewährung der Steuerentlastung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt. [...]

§ 6 Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungsspflicht wurde aufgehoben.

§ 7 Elektronische Datenübermittlung, Ausnahme

(1) Anzeigen und Erklärungen nach den §§ 4 und 5 sind von Begünstigten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).

(2) Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Dieser ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen. Soweit die Befreiung erteilt wurde, sind die Anzeigen oder die Erklärungen nach § 3 Absatz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform abzugeben. [...]

§ 17 Geltungszeitraum

(1) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen ab 1. Juli 2016.

 Änderung: StromStV »Stromsteuerverordnung«, vom 22.6.2019

Zu § 9 des Gesetzes

§ 8 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme

(1) Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen will, hat die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Darin sind Name, Geschäfts- oder Wohnsitz, Rechtsform, die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und - sofern erteilt - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. [...]

(2) Dem Antrag sind [Unterlagen] beizufügen [...]

(4) Sollen in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes weitere Anlagen steuerbefreit betrieben werden oder soll der Betrieb von solchen Anlagen eingestellt werden, hat der Erlaubnisinhaber in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen. [...]

(5) [...] Abweichend von § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt der Nachweis für die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung als genutzt gilt.

§ 10 Allgemeine Erlaubnis

(1) Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes allgemein erlaubt. [...]

(2) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom

- 1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird;*

 Der Übersichtlichkeit halber sind nebenstehend alle Paragraphen aufgeführt. Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

 Da es auch Änderungen an Paragraphen gab, die nur indirekt relevant sein können, oder nur beschreibenden/definierenden Charakter haben, sollten Sie eine systematische Prüfung aller relevanten Änderungen auf Anwendbarkeit für Ihren spezifischen Einzelfall durchführen.

Wir empfehlen dazu die Synopse unter buzer.de.

Es gab Änderungen an den beizufügenden Unterlagen.

2. *in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird; die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn*
 - a. *die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen,*
 - b. *die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und*
 - c. *den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.*

§ 11 Pflichten des Erlaubnisinhabers

(1) Der Erlaubnisinhaber hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat Aufzeichnungen über die im Kalenderjahr steuerbegünstigt entnommenen Strommengen zu führen sowie die steuerbegünstigten Zwecke nachprüfbar aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist zu prüfen, ob der Strom zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnommen wurde.

(3a) Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz und den Monats- oder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Absatz 2 Nummer 2a für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sind die in Satz 1 genannten Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann das Hauptzollamt auf die jährliche Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Nachweise sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.

(5) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die steuerbegünstigte Entnahme von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Geht der Erlaubnisschein verloren, hat der Erlaubnisinhaber dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10. [...]

§ 12 Strom zur Stromerzeugung

[...] (3) [...] Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen und sind keine Mess- und Zählleinrichtungen vorhanden, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, so wird die Strombegünstigung nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt.

§ 12a Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist. § 12 gilt entsprechend.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:

1. für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent;
2. für Strom, der aus Sonnenenergie erzeugt wird: 2 Prozent;
3. für Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird:
 - a. bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt: 6 Prozent,
 - b. bei einer elektrischen Nennleistung von über 10 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt: 3 Prozent,
 - c. bei einer elektrischen Nennleistung von über 100 Kilowatt: 2 Prozent.

Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt.

(4a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.

(5) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. [...]

§ 12c Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zwecken entnommen wurde.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt.

(5) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. § 11a gilt entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

§ 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) Die Steuerentlastung ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(5) Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für jede Anlage [Unterlagen] beizufügen [...]

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.



Änderung: [ArbMedVV](#) »Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge«, vom 12.7.2019

§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder



Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. *Ergibt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit oder die Tätigkeiten des oder der Beschäftigten mehrere Vorsorgeanlässe, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge in einem Termin stattfinden.*

Arbeitsmedizinische Vorsorge soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.



Querscheck:

Ist das bei Ihnen gegeben? Häufig wird dies nämlich »in einen Topf« geworfen. Beachten Sie unbedingt, die unterschiedlichen Anforderungen an die Rückmeldung des Arztes!

Beachten Sie auch die beiden materiellen Änderungen, die im Teil 1 des Infobriefs beschrieben sind.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

 Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedete der Bundestag das Gesetz mit nur kleinen Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf aus dem April.

Änderungen, die sich aus dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf für die Durchführung der verpflichtenden Energieaudits ergeben:

Neben der Einführung einer Bagatellgrenze sind insbesondere neue Meldepflichten und Anforderungen an die Qualifikation der Energieauditorer relevant.

Bitte beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren erst nach der abschließenden Befassung des Bundesrats beendet ist. Diese ist für die erste Bundesratssitzung nach der parlamentarischen Sommerpause, den 20. September, vorgesehen. Erst hiernach wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und in Kraft treten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Bundestag verabschiedeten Änderungen des EDL-G in unveränderter Form den Bundesrat passieren werden. Somit können sich betroffene Unternehmen schon jetzt an den unten stehenden Änderungen (bspw. Bagatellgrenze) orientieren.

» [Ursprüngliche Drucksache](#) vom 30.4.2019

» [Beschlussdrucksache](#) vom 26.6.2019

- Erstmaliges Erlangen des Status eines Nicht-KMU: Klarstellung im Gesetz, dass innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen den Status des »Nicht-KMU« erlangt, ein Energieaudit durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2).
- Konkretisierung des Betroffenenkreises: Bisher sind alle Nicht-KMU (Umkehrung der europäischen KMU-Definition) zur regelmäßigen Durchführung eines Energieaudit verpflichtet. Künftig soll als zweite Bedingung für die Verpflichtung ein jährlicher Gesamtenergieverbrauch in Höhe von 500.000 kWh als Summe aller im betrachteten Unternehmen (juristische Einheit, nicht Standort) eingesetzten Energieträger herangezogen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 4).
- Anforderungen an Energieaudits: Konkretisierung der in einem Energieaudit aufzuführenden Analysen, bspw. Ausweisung des Kapitalwerts einer Investition sowie Untersuchung von 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs bei vollständiger Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (§ 8a).
- Qualität der Energieauditorer: Künftig sollen Energieauditorer (intern oder extern) regelmäßige fachbezogene Fortbildungen nachweisen (§ 8b Abs. 1 Nr. 3). Der Nachweis hat erstmals bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G zu erfolgen.

Darüber hinaus sollen sich alle Energieauditorer, die nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G ein Energieaudit durchführen, vor diesem Energieaudit beim BAFA (inkl. beizubringender Qualifikationsnachweise) registrieren (§ 8b Abs. 2).

- Nachweisführung: Künftig sollen alle Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Energieaudits über ein elektronisches Portal eine entsprechende Meldung gegenüber dem BAFA abgeben. Für Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen Inkrafttreten des EDL-G in geänderter Form (voraussichtlich Ende September 2019) und dem 31. Dezember 2019 abschließen, gilt abweichend eine Frist bis zum 31. März 2020.

Bestimmte Angaben dieser Meldung sind innerhalb von zwei Monaten auch von solchen Unternehmen zu erklären, die aufgrund der Bagatellgrenze von der Energieauditpflicht befreit sind (§ 8c Abs. 1). *Quelle: DIHK*



Infos zur KWKG-Novelle

Die Bundesregierung strebt vor der Sommerpause 2020 einen Kabinettsbeschluss zum KWKG an. Bis zum Jahresende 2019 soll der Dialogprozess mit Ländern und Verbänden soweit abgeschlossen sein, dass das BMWi mit seinen internen Beratungen beginnen kann. Wie bereits in den Eckpunkten zum Strukturwandel in den Braunkohlerevieren festgehalten, soll die Perspektive bis 2030 gehen. Die Verlängerung bis 2025 ist noch nicht von der EU Kommission abgesegnet.

Als erster Schritt für den weiteren Prozess wird der bereits im Herbst 2018 konsultierte Evaluierungsbericht zum KWKG in einer aktualisierten Fassung kurzfristig erneut zur Konsultation gestellt. Hierzu werden wir die Stellungnahmen des DIHK entsprechend anpassen und mit Ihnen konsultieren. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Abfallverbringung: EuGH konkretisiert Einordnung bei Elektrogeräten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 04. Juli 2019 geurteilt, dass es bei der Einstufung defekter elektrischer bzw. elektronischer Geräte als Abfall im Rahmen der Abfallverbringungsverordnung ((EG) 1013/2006) und der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) entscheidend auf die Wahrscheinlichkeit der anschließenden Wiederverwendung ankommt.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass es sich beim Export »(...) zurückgegebener elektrischer und elektronischer Geräte (...) in einen Drittstaat« um eine Abfallverbringung handelt, wenn »deren Funktionsfähigkeit zuvor nicht festgestellt wurde oder die Geräte nicht angemessen gegen Transportschäden geschützt sind.«

Hintergrund ist Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie, wonach als Abfall jeder Stoff oder Gegenstand gilt, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu, so der EuGH, seien im Einzelfall sämtliche Umstände zu prüfen - so auch der »Grad der Wahrscheinlichkeit der Wiederverwendung«. Letztlich, so die Richter, müsse dabei »die Wiederverwendung des fraglichen Gegenstands oder Stoffes nicht nur möglich, sondern gewiss« sein, um eine Einstufung als Abfall und die damit verbundenen Verpflichtungen zu vermeiden.

Im konkreten Fall ging es um elektrische Wasserkocher, Dampfbügeleisen, Rasierapparate und Ventilatoren, die ein Unternehmen von den Niederlanden nach Tansania exportierte. Die Geräte waren nur zum Teil originalverpackt, teilweise auch defekt. Bei ungeöffnet originalverpackten Waren könne laut EuGH deren Funktionsfähigkeit vermutet werden. Bei zurückgegebenen elektrischen Geräten hingegen müsse zunächst deren zweckgemäße Funktionsfähigkeit bzw. Reparaturnotwendigkeit zum späteren Verkauf geprüft werden. Eine fehlende Funktionsfähigkeit führe zur Einordnung als Abfall, da bereits »die Gewissheit der tatsächlichen Reparatur« fehle - unabhängig von den Reparaturkosten. In Konsequenz müssen Unternehmen vor dem Export nicht funktionsfähiger elektrischer bzw. elektronischer Geräte in Drittstaaten – vor dem Hintergrund der zu belegenden Möglichkeit und Gewissheit der Wiederverwendung - eine vorherige Kontrolle und gegebenenfalls Reparatur durchführen, sollen die Waren nicht als Abfall gelten.

Darüber hinaus muss die Funktionsfähigkeit der Geräte bei geplanter Verbringung durch eine »geeignete angemessene Verpackung gegen Transportschäden geschützt« werden. Ansonsten sei davon auszugehen, dass sich der Besitzer der Geräte entledigen wolle, so die Richter. *Quelle: DIHK*



Wieder 40 % EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen

Der Bundestag hat am 28.6. im Artikelgesetz zum EDL-G auch die EEG-Umlage auf eigenerzeugten Strom aus

Siehe dazu auch die [Beschlussempfehlung](#) zum Energiedienstleistungsgesetz. Die Zustimmung des Bundesrates

KWK-Anlagen wieder einheitlich auf 40 Prozent festgelegt. Bisher galt dies nicht mehr für Anlagen zwischen 1 und 10 MW. Die Regelung soll rückwirkend zum 1.1.2019 gelten.



REACH: Bisphenol A weiterhin auf Kandidatenliste

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 11. Juli 2019 die Einstufung von Bisphenol A als »besonders besorgniserregender Stoff« (Substance of Very High Concern; SVHC) und die damit verbundene Aufnahme in die so genannte Kandidatenliste im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH prozessual bestätigt. Bisphenol A gilt u.a. als fortpflanzungsgefährdend.

steht noch aus und kann im September erfolgen. *Quelle: DIHK*

Konkret hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Vorgaben der REACH-Verordnung auch auf Stoffe Anwendung finden, welche bloß als so genanntes »isoliertes Zwischenprodukt« Verwendung finden - wie zum Teil eben auch Bisphenol A, etwa bei der Herstellung von Plastik. *Quelle: DHIK*

Dazu äußerte das EuG, dass es hier auf die Verwendung eines Stoffes als Zwischenprodukt nicht ankomme. Dementsprechend habe für die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) keinerlei Verpflichtung zu einem (zuvor geforderten) Hinweis bestanden, »wonach die Verwendungen als Zwischenprodukt von der Aufnahme von Bisphenol A in diese Liste nicht betroffen seien«, so die bezügliche Mitteilung des EuG.

Im Hinblick auf Thermopapier verbietet die EU den Stoff Bisphenol A ab dem Jahr 2020 weitgehend.



Unter Strom: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Betrieb

Die neue kurz & bündig-Broschüre KB 010 »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Betrieb« gibt einen ersten Überblick über die Rechtslage zum Einsatz von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.

Die Broschüre kann im [Downloadcenter](#) kostenfrei heruntergeladen werden.

In den Abschnitten

- Gefahren des elektrischen Stroms
- Beschaffung neuer Betriebsmittel
- Benutzung
- Prüfung
- Instandsetzung

werden den Verantwortlichen Basisinformationen vermittelt. Ziel ist ein Bewusstsein für die besonderen Gefahren des elektrischen Stroms zu schaffen und die daraus resultierenden inhaltlichen Anforderungen an die Beschaffung und Benutzung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel darzulegen. Die Prüfung wird ebenfalls in Grundzügen behandelt und es wird deutlich gemacht, welche Bedeutung der Elektrofachkraft zukommt. *Quelle: BG RCI*

Checkliste für hydraulische Form- und Spritzpressen in der Gummi- und Kunststoffindustrie

Die Checkliste der »Fachbereich AKTUELL«-Schrift FBRCI-003 umfasst den Anwendungsbereich für Ober- und Unterkolbenpressen, deren Werkzeugbereich als nicht betretbar eingestuft wird, und Pressen, die dem Geltungsbereich der DIN EN 289:2014-09 »Kunststoff- und Gummimaschinen – Formpressen und Spritzpressen – Sicherheitsanforderungen« unterliegen.

[Kurzinformation Fachbereich AKTUELL FBRCI-003 herunterladen.](#)

Die Anforderungen der Norm werden in dieser Schrift konkretisiert, teilweise ergänzt und näher erläutert. Zu den normativen Anforderungen nach dem Stand der Technik werden hier auch die sicherheitstechnischen Anforderungen für Bestandsmaschinen (vor 2014) beschrieben. Dazu wurden im DGUV-Sachgebiet »Maschinen der chemischen Industrie« die Erfahrungen von Herstellern, Betreibern, Verbänden und Berufsgenossenschaften eingebracht und in den jeweiligen Schutzmaßnahmen berücksichtigt. [Quelle: BG RCI](#)

Sommerhitze im Büro - Tipps für Arbeit und Wohlbefinden

Von Hitze sind vor allem Büros betroffen, die große Fensterflächen haben und starker Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Außerdem ist sie in Büros spürbar, die durch Computer, Drucker oder viele Personen zusätzlich aufgeheizt werden. Doch Arbeitgeber und Beschäftigte können einiges tun, um an heißen Sommertagen gesund und leistungsfähig zu bleiben. In diesem Faltblatt finden Sie Tipps dazu. [Quelle: BAuA](#)

So wie es jedes Jahr im Sommer warm wird, kommen die Fragen nach »Hitze Arbeitsplätzen« auf und was der Arbeitgeber tun kann und muss.

Und so wie jedes Jahr die Fragen auftauchen, gibt es entsprechende Informationsschriften. Nicht, dass dort etwas drin stehen würde, was bislang unbekannt war. Sicherlich dient die Broschüre aber als eine nützliche Checkliste, um zu überprüfen, ob man an alles gedacht hat.

Das Faltblatt »[Sommerhitze im Büro - Tipps für Arbeit und Wohlbefinden](#)« kann bei der BAuA heruntergeladen werden.

Vibrationen messen per Smartwatch

Tätigkeiten mit vibrierenden Arbeitsmaschinen können zu schwerwiegenden Erkrankungen führen. Smartwatches können helfen, die Vibrationsbelastung während der Arbeit zu überwachen und gesundheitliche Folgen zu minimieren. Das belegt eine [Studie unter Beteiligung des IFA](#), die in der Zeitschrift »Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft« erläutert wird. [Quelle: DGUV-Newsletter Juli 2019](#)

Motive für Ihren Info-Screen

Nutzen Sie Info-Screens in Ihrem Unternehmen? Dann haben wir [BG RCI] etwas für Sie: Die beliebten Motive aus unseren Präventionskalendern können Sie nun direkt und kostenfrei herunterladen und in Ihrem digitalen Informationssystem verwenden. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind nicht nur gut, sondern manchmal sogar

Auf der Seite der BG RCI können Sie sich die Motive ansehen und als zip-File kostenlos herunterladen.

schön. Zeigen auch Sie Ihren Beschäftigten und Partnern die »schönsten Arbeitsschutz-Seiten«! Quelle: BG RCI



Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 206-025](#) »Auf die Haltung kommt es an! Unternehmen mit Herz und Verstand sind erfolgreich und sicher - warum eigentlich?«
- [DGUV Information 209-070](#) »Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung«
- [DGUV Information 212-017](#) »Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln«